

Baden-Württemberg

Zusammenfassender Kommentar

Im noch geltenden(?) Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 findet sich kein expliziter Hinweis zur Bedeutung der Fortbildung von Lehrkräften. Allerdings gibt es eine Verwaltungsvorschrift (Leitlinien zur Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen in Baden-Württemberg, 2006, zuletzt geändert in 2009); diese regelt ausführlich die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Pflichten, beschreibt die Evaluation, den Fortbildungsplan und das Fortbildungsportfolio.

Lehrerinnen und Lehrer sind generell verpflichtet, ihre berufsspezifischen Kompetenzen zu erhalten bzw. stetig weiterzuentwickeln. Eine besondere Funktion kommt dabei der Schulleitung zu. Sie ist zuständig für die Fortbildung und PE an der Schule und kann in zu begründenden Fällen Lehrkräfte zur Teilnahme Fortbildungen verpflichten. (vgl. Leitlinien zur Fortbildung und Personalentwicklung, 2006).

Die Teilnahme an Fortbildungen bleibt grundsätzlich freiwillig.

Fortbildungsveranstaltungen gelten als die zentralen Instrumente für eine zielgerichtete Schul-, Unterrichts- und Personalentwicklung. Die konkrete Umsetzung erfolge in einer kaskadenförmigen Organisationsstruktur (zentrale – regionale – schulnahe – schulinterne Fortbildung). Die Inhalte werden bestimmt durch bildungspolitische Entscheidung bzw. Fortbildungsbedarfe in der Schule vor Ort.

Wird mit dem neuen Qualitätskonzept für das Bildungssystem 2017-2019, das die Kultusministerin zur Zeit initiiert, ein vorbildhaft stringenter Weg der Fortbildung für die strategische Schul-, Unterrichts- und Personalentwicklung eingeschlagen?

1. Stellenwert

„Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen bilden zentrale Instrumente für eine zielgerichtete Schul-, Unterrichts und Personalentwicklung. Bestimmend für die baden-württembergische Lehrkräftefortbildung ist die kaskadenförmige Organisationsstruktur, gegliedert in zentrale Fortbildung und regionale Fortbildung. Ergänzt wird das Angebot durch schulnahe und schulinterne Formate, Abrufangebote und Präsenzfortbildungen. In Baden-Württemberg ist die amtliche Fortbildung unabhängig, kostenlos und qualitativ. Sie setzt bildungspolitische Entscheidungen und Bedarfe vor Ort um. Die Teilnahme an Fortbildungen erfolgt freiwillig.“

(Landesportal Ministerium..... , Lehrkräftefortbildung)

2. Auftrag und Bedeutung der LfB

„(1) Im Rahmen eines umfassenden schulischen Qualitätskonzeptes, das mit einer Stärkung der Eigenverantwortung der einzelnen Schule und veränderten Formen der Rechenschaftslegung einhergeht, stellen Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung zentrale Instrumente für Unterrichtsentwicklung, Schulentwicklung und Personalentwicklung dar.

(2) Lehrerbildung wird verstanden als kontinuierlicher, sich über das gesamte Berufsleben erstreckender Prozess. Bereits in der Berufseingangsphase werden die in der Ausbildung erworbenen Qualifikationen vertieft und erweitert sowie individuelle Kompetenzen im Blick auf die weitere Berufslaufbahn gezielt gefördert. Durch berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung entwickeln Lehrerinnen und Lehrer ihre berufliche Qualifikation in Bezug auf den Unterricht und den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stetig fort.

(3) Maßnahmen der Personalentwicklung qualifizieren für besondere Aufgaben und Zuständigkeiten in der Schule, für Ausbildungs-, Beratungs- und Fortbildungstätigkeiten, für pädagogische Leitungsaufgaben an Schulen und in der Lehrerausbildung der zweiten Phase oder für Tätigkeiten in der Schulverwaltung.“

(Leitlinien zur Fortbildung und Personalentwicklung ...)

3. Steuerung und institutionelle Struktur

„1) Das Kultusministerium ist zuständig für die strategische Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen, Konzepte, Inhalte und Verfahren der Lehrerfort- und -weiterbildung, die jährliche Festlegung von landesweiten Fort-, Weiterbildungs- und Beratungsschwerpunkten sowie die entsprechende Ressourcenbudgetierung. Die Festlegung der Schwerpunkte ist für alle Ebenen verbindlich; sie eröffnet ausdrücklich die Möglichkeit von Fortbildungsinitiativen der einzelnen Schule.

(2) Die Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen dient der beruflichen Fort- und -Weiterbildung von pädagogischem Personal im fachlichen Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums. Dazu zählt vor allem die Gestaltung und Durchführung von Fortbildungs- und Weiterbildungsangeboten
- im Bereich der Personalentwicklung

-

Die Landesakademie erfüllt ihre Aufgabe vor allem durch die Konzeptgestaltung und Multiplikatorenschulung als Dienstleistung für die Fortbildung und Beratung vor Ort, durch Angebote zur Gewinnung und Qualifizierung von pädagogischem Leitungspersonal und Lehrkräften mit besonderen Aufgaben ...

(3) In Kooperation mit der Landesakademie gewährleisten die Staatlichen Schulämter als untere Schulaufsichtsbehörden für den Bereich der Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Sonderschulen ein entsprechendes bedarfsorientiertes Angebot für Lehrkräfte und Schulen. Dabei greifen sie auf die an der Landesakademie zentral entwickelten Konzepte zurück. Sie haben insbesondere die Aufgabe der Beratung der Schulen bei der Fortbildungsplanung, der Sichtung der Bedarfsmeldungen der Schulen, der Organisation von Veranstaltungen, der Gewinnung und Einsatzsteuerung des erforderlichen Fortbildungs- und Beratungspersonals sowie der Bewirtschaftung der zugewiesenen Fortbildungsmittel. ...

(4) Zuständig für die Fortbildung und Personalentwicklung an der Schule ist die Schulleitung. Sie wird dabei durch die Angebote der Landesakademie beziehungsweise der Schulaufsichtsbehörden unterstützt.

...IV.

(1) Die Schule legt in einem jährlichen Fortbildungsplan ihre schulentwicklungsbezogenen Qualifizierungsanforderungen und Qualifizierungsmaßnahmen fest.“ (Leitlinien zur Fortbildung...)

„Das Kultusministerium stellt in Zusammenarbeit mit 30 landeseigenen Einrichtungen ein breites Fortbildungs- und Unterstützungsangebot für seine Schulen und Lehrkräfte zur Verfügung“.

(Landesportal Ministerium, Lehrkräftefortbildung)

Für landesweite, mehrtägige Fortbildungen, Symposien und Großveranstaltungen sind folgende Akademien, Institute und Zentren zuständig:

- Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen
- Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater Akademie Schloss Rotenfels
- Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik Baden-Württemberg (LIS)
- Landesschulzentrum für Umwelterziehung (LSZU) am Staatlichen Aufbaugymnasium in Adelsheim
- Landesakademie für die musizierende Jugend in Baden-Württemberg

4. Fortbildungsverpflichtung

„ (2)

(3) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, ihre berufsspezifischen Kompetenzen zu erhalten und stetig weiterzuentwickeln. Sie wirken bei der Umsetzung des schulischen Fortbildungsplans aktiv mit, indem sie nach Maßgabe des jeweiligen Fortbildungsplans geeignete Fortbildungsangebote auswählen. Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist vorrangig im Wege kooperativer und motivierender Personalführung durch die Schulleitung sicherzustellen. Unbeschadet der Zuständigkeit der Gesamtlehrerkonferenz nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Konferenzordnung kann die Schulleitung Lehrerinnen und Lehrer in zu begründenden Fällen zur Wahrnehmung bestimmter Fort- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen verpflichten.

(4) Jede Lehrerin und jeder Lehrer hat das Recht auf Förderung im Rahmen einer schulbezogenen und schulübergreifenden Personalentwicklung; diese schließt eine Beratung und gegebenenfalls eine Vereinbarung über die Teilnahme an personenbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen durch die Schulleitung ein. Beratung und gegebenenfalls Vereinbarung sind Bestandteil des in regelmäßigen

Abständen zu führenden Beratungsgesprächs.

(5) Lehrerinnen und Lehrer dokumentieren die von ihnen wahrgenommene Fort- und Weiterbildung durch die Zusammenführung entsprechender Nachweise in einem Portfolio. Die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Träger wird im Portfolio durch eine Bescheinigung des Trägers über Inhalte und Zeitumfang der Maßnahme nachgewiesen.“

(Leitlinien zur Fortbildung ...)

5. Sonstiges / Bemerkenswertes

Aktuelle Verlautbarung, gesehen am 14.10.17

„Kultusministerin Dr. Susanne Eisenmann hat am 28. Juni 2017 mit dem Qualitätskonzept für das Bildungssystem Baden-Württembergs konkrete Überlegungen **vorgestellt**, wie die Leistungsfähigkeit und Qualität des Schulsystems auf lange Sicht verbessert werden können. Mit unserem Qualitätskonzept soll erreicht werden, dass sich die Unterrichtspraxis künftig am aktuellen Stand der Wissenschaft und auf der Grundlage abgesicherter Erkenntnisse ausrichtet. Das Qualitätskonzept wird bis zum 1. Januar 2019 umgesetzt. ...

„Außerdem sollen Programme und Maßnahmen sowie Unterstützungsleistungen wie Fortbildungen und Unterrichtsmaterialien vor ihrem Einsatz auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Als weitere Schwachstelle des baden-württembergischen Bildungssystems werden die starke Zersplitterung der Verantwortlichkeiten und die unzureichende Qualität der Lehrerfortbildung benannt. Hier werde es, so Eisenmann, künftig klarere konzeptionelle Vorgaben und Strukturen geben.

....

Damit sich die Bereiche Bildungsmonitoring, Analysen, Lehrerbildung sowie Unterstützung und Beratung einheitlich in das Gesamtkonzept einfügen, plant das Kultusministerium, bis zum Jahr 2019 zwei neue Institutionen einzurichten: ein „Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung“ sowie ein „Institut für Bildungsanalysen“.

....

Verzahnung der beiden Institute

Die Aufgaben der beiden neuen Institute bauen aufeinander auf, entsprechend eng sollen sie zusammenarbeiten. „Vereinfacht lässt sich das so beschreiben: Das Institut für Bildungsanalysen liefert die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Grundlagen, die das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung anschließend nutzt, um daraus entsprechende Unterstützungsangebote wie Fortbildungen und Handreichungen zu entwickeln“, erläutert die Ministerin.

Strukturelle Änderungen und neue Aufgaben

Die Aufgaben der bisherigen Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen werden vollständig auf das neue Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung übergehen. Für die Schulverwaltung bedeutet das: Insgesamt werden die Regierungspräsidien und Staatlichen Schulämter von Fortbildungsaufgaben entlastet, um sich auf originär schulaufsichtliche Aufgaben und die Steuerung der Unterrichtsversorgung konzentrieren zu können.

Auch das Landesinstitut für Schulentwicklung (LS) soll in seiner bisherigen Form aufgelöst werden. Die derzeitigen Qualitätssicherungsaufgaben des LS wie etwa die empirische Bildungsforschung, Bildungsberichterstattung, Lernstandserhebungen oder Kompetenzmessungen werden im neuen Institut für Bildungsanalysen verortet und qualitativ weiterentwickelt. Die übrigen Aufgaben wie zum Beispiel die Bildungsplanarbeit oder die Entwicklung von Unterrichtsmaterialien und Handreichungen gehen auf das neue Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung über und werden gleichfalls weiterentwickelt.“

(Landesportal Ministerium..., Qualitätskonzept)

Quellen:

BaWü	<p>Landesportal Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, Lehrkräftefortbildung in Baden-Württemberg</p> <p>Leitlinien zur Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen in Baden-Württemberg Verwaltungsvorschrift vom 24. Mai 2006 Az.: 21-6750.00/466, Fundstelle: K. u. U. 2006, S. 244. Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11.11.2009 (K.u.U. 2009, S. 223)</p> <p>Landesportal Ministerium..., Qualitätskonzept für das Bildungssystem Baden-Württembergs</p>	<p>www.km-bw.de/Lehrkraeftefortbildung [5.12.2017]</p> <p>http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-2204-5-KM-20060524-SF&psml=bsbawueprod.psml&max=true</p> <p>http://www.km-bw.de/Lde/Startseite/Service/28_06_2017+Qualitaetskonzept+Bildungssystem/?LISTPAGE=344894 [5.12.2017]</p>
------	--	---